



Satzung zur Änderung der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung – EinfrS) vom 02.11.2017 (1. Änderungssatzung)

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung – EinfrS) (1. Änderungssatzung):

Art. 1

Die Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Rückersdorf (Einfriedungssatzung – EinfrS) vom 01. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Einfriedungen im unmittelbaren Bereich von Wohnterrassen bzw. Gartensitzplätzen ist, außer an öffentlichen Verkehrsflächen, bis zu einem Maß von 2,00 m bezogen auf die Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche bzw. der privaten Verkehrsfläche grundsätzlich zulässig. Weiterhin sind geschlossene Einfriedungen (§ 3 Abs. 2), außer an öffentlichen Verkehrsflächen, bis zu einem Maß von 2,00 m bezogen auf die Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche bzw. der privaten Verkehrsfläche mit schriftlicher Zustimmung des an die Einfriedung angrenzenden Grundstückseigentümers grundsätzlich zulässig.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Rückersdorf, 02.11.2017
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Hofmann
Erster Bürgermeister